



**Antrag Nr. 05  
der Fraktion FCG-ÖAAB  
an die 177. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Sachbezug für Firmenparkplatz trotz Parkpickerl – Doppelbelastung abschaffen**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die Lohnsteuerrichtlinie (Verordnung zum Einkommenssteuergesetz über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, Pkt. 4.2.5 Privatnutzung eines arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes) dahingehend abzuändern, dass kein Sachbezugswert zuzurechnen ist, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für den Bezirk, in welchem sich der Firmen-Parkplatz befindet, ein „Parkpickerl“ besitzt.

**Begründung:**

Mit 1. März wurde in Wien die allgemeine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in Kraft gesetzt. Dadurch ist die Parkmöglichkeit am firmeneigenen Parkplatz als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu werten und gem. Sachbezugswerteverordnung §4a(1) mit €14,53 als Sachbezug anzusetzen.

Dies trifft derzeit auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche ohnehin ein privates „Parkpickerl“ besitzen, da sie im selben Bezirk, in welchem sich die Firma befindet, wohnen. Die Lohnsteuerrichtlinie 2002 sieht hier derzeit keine Ausnahme vor – Betroffene zahlen daher doppelt.

EStG §15(2) bezieht sich aber bei der Sachbezug-Thematik ganz eindeutig auf geldwerte Vorteile. Wenn man aber ohnehin für die Parkberechtigung im Bezirk („Parkpickerl“) bezahlt, liegt durch die Parkberechtigung am Firmengelände kein Vorteil vor.

Um dieser ungerechten Doppelbelastung entgegenzuwirken, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Lohnsteuerrichtlinie.

Angenommen

Zuweisung \*

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich